



10/SN-165/ME

# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon ++43-1-4000  
Auskunft: Dw. 89980  
Telefax: ++43-1-4000-7135

Bundesgesetz, mit dem das  
Umweltinformationsgesetz geändert  
wird (UIG-Novelle 2004)

Wien, 21. Juni 2004  
Pilz/Tru  
Klappe: 899 95  
Zahl: 500/699/2004

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

per E-Mail: abteilung.15@lebensministerium.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2004, GZ. 4.1.9/0006-I/5/2004,  
übermittelten Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes gibt  
der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende  
Stellungnahme ab:

### Allgemeines, finanzielle Belastungen

Die Bestimmung des Begriffs „Umweltinformation“ wurde stark  
ausgeweitet und teilweise präzisiert. Darüber hinaus wurde  
auch der Bereich der „Veröffentlichung von  
Umweltinformationen“ (§9 UIG) erweitert. War bisher die  
passive Informationspflicht ausreichend, sind nun die  
informationspflichtigen Stellen (auch die  
Bezirksverwaltungsbehörden und damit deren technische  
Sachverständige) zur aktiven und systematischen Verbreitung  
von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit verpflichtet.

Neben der Veröffentlichung von Politiken, Plänen und Programmen mit Bezug zur Umwelt sind nun auch Umweltzustandsberichte, Berichte der Überwachung von Tätigkeiten sowie Genehmigungen mit erheblicher Auswirkung auf die Umwelt von der aktiven Informationspflicht betroffen. Gemäß § 5 Abs. 3 sind diese Informationen dem Informationssuchenden in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

Durch

- die Erweiterung des Begriffs Umweltinformation
- die Verpflichtung zur aktiven Informationsbereitstellung
- Aufarbeitung der Information für den Informationssuchenden
- Verkürzung der Mitteilungspflicht von 8 Wochen auf 1 Monat

kommen neue Pflichten und Agenden auf die informationspflichtigen Stellen zu.

Der Österreichische Städtebund schlägt daher vor, die Frist für die Mitteilungspflicht bei 8 Wochen zu belassen.

**Die Aufarbeitung dieser Informationen und die aktive Bereitstellung dieser Informationen bedeuten eindeutig einen Mehraufwand, der jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.** Ob mit diesem Gesetz auch ein zusätzlicher Sachaufwand (EDV-Ausstattung) gegeben ist, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht abgeschätzt werden.

Wie Beispiele aus der Vergangenheit zeigten, bindet die Aufarbeitung von Informationen für die Öffentlichkeit erhebliche Personalkapazitäten. Dass aus der Sicht des Gesetzgebers mit diesem Gesetz keine finanziellen Auswirkungen

gegeben sein sollen, kann daher vom Österreichischen Städtebund nicht nachvollzogen werden.

#### **Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

Zu § 5 Abs. 4:

Hier sollte ausdrücklich auch die Zulässigkeit der Akteneinsicht in jene Aktenteile, die nicht der Akteneinsicht durch Parteien entzogen sind, aufgenommen werden. Dies bedeutet für die Behörde den geringsten Aufwand und befriedigt in der Regel den Informationssuchenden am ehesten. Dadurch können erfahrungsgemäß langwierige Briefwechsel mit immer neuen Fragen und weitreichenderen Anfragen verhindert werden. Sollte eine Aufnahme in das Gesetz nicht möglich sein, sollte eine Klarstellung in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Informationspflicht wird weitreichend als Betreiberpflicht ausgebildet, insbesondere die Aufbereitung der Daten zur Veröffentlichung. Dies bedeutet einen erheblichen Verfahrensaufwand für die Behörde, auf den finanziellen Aufwand wird verwiesen.

Bemerkenswert sind die erläuternden Bemerkungen in diesem Zusammenhang, wonach 1. keine finanziellen Auswirkungen gegeben sind und 2. z. B. nach Abs. 5 der Bund nur in einem schmalen Kompetenzbereich betroffen ist. Darauf soll schon hingewiesen werden, wenn vom Bund immer die seinerseits erzielten personellen „Einsparungen“ betont werden, während den anderen Gebietskörperschaften zusätzliche verpflichtende, mit personellem Mehraufwand verbundene Aufgaben verordnet werden.

Zu § 16:

Warum der Zugang zur Information gebühren- und abgabenfrei erfolgen soll, ist nicht einzusehen. Die auskunftserteilende Organisation sollte wenigstens ihre durch die Auskunftserteilung entstehenden Kosten ersetzt bekommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pamböck

Generalsekretär